

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund der § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, den §§ 2, und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26.01.2026 die nachstehende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 26.05.2025 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

Anlage 1 Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis ab 01.01.2026 -

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7.30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung), bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern, Archiv oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte einfacher Art, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht erwähnt sind, sind gebührenfrei - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Zurverfügungstellung von Umweltinformationen nach UVwG	18,00 € /ZE
2	Beglaubigung, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigung, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: Amtliche Beglaubigung/Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	6,00 € /Fall
2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	6,00 € /Fall
2.1.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,00 € /Fall
2.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	20,00 € /Fall
2.3	Anliegerbescheinigung	18,00 € /Fall
2.4	Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	18,00 € /Fall
2.5	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	18,00 € /Fall
3	Fotokopien, Ausdrucke	
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1.a	für die erste Seite	6,00 € /Fall
3.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	1,00 € /Fall
3.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	2,00 € /Fall
3.2	Fotokopien von Bauakten	18,00 € /ZE
4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister/ schriftliche Meldebescheinigung	
4.1.1	einfache Auskunft/ Bescheinigung (§ 44 Abs. 2 / 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	11,00 € /Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühr wird durch das Rechenzentrum direkt erhoben.***	
4.1.3	erweiterte Auskunft/ Bescheinigung (§§ 45 Abs. 2 / 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	17,00 € /Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46 Abs. 1, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	40,00 € /Fall
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	12,00 € /Fall
4.3	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID Auskünfte für Minderjährige sind gebührenfrei.	15,00 € /Fall
4.4	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
4.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
4.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
4.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
4.4.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
4.4.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)	
4.4.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
4.4.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	

5	Fischereischeine	
5.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
5.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	26,00 € /Fall
5.1.2	Jugendfischereischein	18,00 € /Fall
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (~ Verlängerung)	
5.2	(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten.)	15,00 € /Fall
6	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	
6.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	5,00 € /Fall
6.2	bei Sachen über 500 € Wert, sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	10,00 € /Fall
6.3	bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 6.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	
7	Bestattungsrecht	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	21,00 € /Fall
7.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	14,00 € /Fall
7.3	Anordnung einer Bestattung	21,00 € /Fall
8	öffentliche Kirchenaustrittsverfahren	33,00 € /Fall
9	Gewerbesachen	
9.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
9.1.1	Gewerbeanmeldung	38,00 € /Fall
9.1.2	Gewerbeab-/ummeldung	16,00 € /Fall
9.2	Erteilung von Gewereregisterauskünften	14,00 € /Fall
9.3	Spiele	
9.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	57,00 € /Fall
9.3.2	Geeignetheitsbescheinigung für Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 3 GewO)	95,00 € /Fall
10	Gaststättenrechtliche Erlaubnisse	
10.1	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	19,00 € /Fall
11	Baurecht	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 BauGB / § 29 Abs. 6 Satz 10 WG)	
11.1	1 BauGB / § 29 Abs. 6 Satz 10 WG)	24,00 € /Fall
11.2	Ausstellung einer Umlegungsgenehmigung (§ 51 BauGB)	24,00 € /Fall
11.3	Ausstellung einer Sanierungsgenehmigung (§§ 144, 145 BauGB)	12,00 € /Fall
11.4	Ausstellung einer Rangrücktrittsbewilligung	18,00 € /Fall
11.5	Ausstellung einer Löschungsbewilligung	18,00 € /Fall
11.6	Benachrichtigung Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	
11.6.a	für bis zu 5 Nachbarn	55,00 € /Fall
11.6.b	für jeden weiteren Nachbarn	9,00 € /Fall
11.7	Entwässerungsgenehmigung	
11.7.a	bis 5 WE	37,00 € /Fall
11.7.b	bis 10 WE	49,00 € /Fall
11.7.c	Mischnutzung Gewerbe/ Wohnzwecke	49,00 € /Fall
11.7.d	gewerblich genutzt	49,00 € /Fall
	*** Bei Mischnutzung oder gewerblicher Nutzung kommt ggf. der Kostenersatz für die Prüfungsleistung durch das Ingenieurbüro hinzu.***	
11.8	Wasserversorgungsgenehmigung	
11.8.a	bei Zuleitung von bis zu 10 m	55,00 € /Fall
11.8.b	bei Zuleitung über 10 m	67,00 € /Fall
11.9	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	31,00 € /Fall
11.10	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	18,00 € /ZE
	Befreiung vom Anschluss-und Benutzungszwang der Wasserversorgung (§ 4 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung)	
11.11	Wasserversorgungssatzung)	33,00 € /Fall
11.12	Abnahme von Wasserzählern oder ähnlichen Einrichtungen	33,00 € /Fall
11.13	Auskünfte aus Bestandsplänen	18,00 € /Fall
12	Straßenrechtliche Sondernutzung	
12.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	64,00 € /Fall
12.2	Plakatierungsgenehmigung	31,00 € /Fall

13	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggfs. Die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	18,00 € /ZE
14	Polizeirecht	
14.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügung zur Herstellung der öffentliche Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen, Aufenthalts- oder Annäherungsverbot z.B. bei häuslicher Gewalt - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffetlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere - abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	16,00 € /ZE
15	öffentliche Leistung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeinde	
15.1	Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistungen der Gemeinde	48,00 € /Fall

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Au am Rhein, 26.01.2026

Veronika Laukart, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.